

Beilage 223/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten der Grünen im OÖ Landtag
Anschöber, Eisenriegler und Trübswasser
gemäß § 23 Absatz 2 Z 2 und § 52 Absatz 3 Z 3 der
Landtagsgeschäftsordnung
betreffend Reform des Bürgerrechtsgesetzes

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, die direkte Demokratie durch
den Entwurf einer Reform des Bürgerrechtsgesetzes 1994 (LGBl. Nr.
44/1994) unter Beachtung folgender Punkte zu stärken:

Erleichterung der Einbringung von Bürgerrechten:

Beim Antrag auf Durchführung eines Bürgerrechtes wird eine **freie
Unterschriftensammlung** samt anschließender notarieller oder
gerichtlicher Sammel-Beglaubigung neben der derzeit ausschließlich
gültigen Unterschriftenleistung vor der Gemeindebehörde, einem Notar oder
vor Gericht ermöglicht. Bei Erreichen der jeweiligen Unterschriftenhürde hat
das Land Oö. die Notariatskosten zu übernehmen.

Verstärkung der Verbindlichkeit von Volksbegehren:

Schon bei der Unterschrift von **5% der Stimmberechtigten** während der
Eintragungswoche ist eine **verbindliche Durchführung einer Landes-
Volksabstimmung** durchzuführen, wenn der Landtag keinen dem
Volksbegehren entsprechenden Beschluß innerhalb eines Jahres faßt.

Einführen von Fairneß- und Sperrklauseln:

Im Sinne einer Ausgewogenheit und Chancengleichheit soll eine
ausgewogene Berichterstattung beider Seiten in den öffentlich-rechtlichen
Medien erfolgen;

Außerdem soll der Zeitraum für das Sammeln der Unterschriften für ein klar
befristet sein, wobei während des Laufens des Landes-Volksbegehrens
keine Beschlüsse oder Gesetze, die dem Begehren entgegenstehen, gefaßt
werden können;

Einführung des Gemeindevetos:

Wird ein die Gemeinden betreffendes Gesetz vom Landtag beschlossen,
kann durch einen Gemeinderatsbeschluß von zumindest 50
oberösterreichischen Gemeinden der Landtag zur neuerlichen Befassung mit
diesem Thema veranlaßt werden. Bleibt der Landtag bei seiner Position, ist
eine Volksabstimmung durchzuführen;

Begründung

Das Recht der BürgerInnen, ihrem politischen Willen durch Wahlen
Ausdruck zu geben wird ergänzt durch das Recht, unter bestimmten
Umständen und nach klar festgelegten Regeln auch das letzte Wort in
Sachfragen zu haben. Die BürgerInnenrechte sind Formen der direkten
Demokratie, deren Zugang den interessierten BürgerInnen nicht erschwert
und deren Ausgestaltung nicht beschränkt werden darf, um das Interesse
an der Politik und das Engagement der Bevölkerung zu fördern.

Die bisherige fehlende Verbindlichkeit für ein Tätigwerden des Landtages als Reaktion auf ein Landes-Volksbegehren mit Unterschriften zwischen 4% der Stimmberechtigten und 100.000 Stück erhöht die Politikverdrossenheit in der Bevölkerung und ist mit der Idee der direkten Demokratie, die sich ja in Form eben dieser BürgerInnenrechte manifestiert, keinesfalls vereinbar.

Die freie Unterschriftensammlung, wie sie in der Schweiz vorgesehen ist, führt zu einer Ausweitung der BürgerInnenrechte durch die Erleichterung der Antragstellung und einer bürgernäheren Information. So ist auch eine klare Trennung der Verantwortungs- und Handlungsbereiche (Volksbegehren als Sache der Initiatoren und Volksabstimmung als Sache der Behörde) möglich.

Die erweiterte Verbindlichkeit von Volksbegehren ist Ausdruck des Interesses der "Berufspolitiker" an der dargestellten Position der BürgerInnen auch außerhalb von Wahlzeiten und Ausdruck des Respektes gegenüber dem Willen der WählerInnen. Die derzeitige Unverbindlichkeit von Volksbegehren erhöht die Politikverdrossenheit und entmutigt verständlicherweise Engagierte, was die fehlende politische Reaktion auf das Gen-Technik-Volksbegehren deutlich aufzeigt.

Die Regelung des bayrischen Vorschlages in Bezug auf die Sperrfrist wäre auch in Oberösterreich denkbar: ab Erreichen eines Drittels der notwendigen Unterstützungen läuft die Sperrfrist. Dadurch wird sowohl der Mißbrauch der Sperrklausel durch Initiativen als auch das Ausmanövrieren der BegehrensbetreiberInnen durch den Gesetzgeber ausgeschlossen.

Die Einführung des Gemeindevetos ist in Niederösterreich, Vorarlberg, Tirol und der Steiermark bereits geschehen und soll auch in Oberösterreich die Stellung der Gemeinden stärken.

Linz, am 19. Mai 1998

(Anm: Fraktion der Grünen)

Klubobmann Anschöber, Eisenriegler, Trübswasser